Frau Anna Frauenfelder-Schenkel

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Fachblatt für Heimerziehung und Anstaltsleitung**

Band (Jahr): **4 (1933)**

Heft 2

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

c) Geschenke und Legate.

Art. 5. Neben den Alterspensionen werden im Fall von Bedürftigkeit Unterstützungen ausgerichtet bei:

a) Invalidität eines Mitgliedes;
b) andauernder Krankheit eines Mitgliedes oder dessen Gattin;
c) bedrängter Lage von Witwen und Waisen;
d) Zahlungen von Prämien für Alters-, Invaliden und Hinterbliebenenversicherungen, sofern die Heime sich an der Versicherung in angemessener Weise beteiligen;
e) Notfällen.

Art. 6. Die Höhe der Pensionen richtet sich nach dem jeweiligen Stand der Kasse und wird von der Jahresversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen. Die Unterstützungsfälle erledigt der Vorstand endgültig.

Art. 7. Der Quästor des „Sverha" verwaltet die Hilfskasse. Er deponiert die Wertschriften auf einer staatlich garantierten Bank. Die Gelder sind in soliden Staats- und Kantonspapieren anzulegen. Wertschriften dürfen nur mittelst Kollektivunterschrift zurückgezogen und müssen jeweilen dem Vorstand bekanntgegeben werden. Kollektiv zeichnen der Präsident oder Vizepräsident und der Quästor.

Art. 8. Ueber die Aufhebung der Hilfskasse und Verwendung des Fonds beschließt der Verein durch 3/4 der Mitglieder.

Diese Bestimmungen wurden an der Jahresversammlung am 15. Mai 1933 in Aarau genehmigt und ersetzen diejenigen vom 17. Mai 1916. Sie treten mit den Statuten sofort in Kraft.

Aarau, den 15. Mai 1933.

Für den „Sverha": Der Präsident: E. Goßauer.
Der Aktuar: J. Hirt.

Frau Anna Frauenfelder-Schenkel. †

Frau Anna Frauenfelder wurde am 6. Juni 1865 als Tochter des Lehrers Kaspar Schenkel und der Sofie, geb. Hartmann, im Schulhaus Zumikon geboren. 1869 wurde ihr Vater von Kaspar Appenzeller an die neugegründeten Mädchenerziehungsanstalt in Tagelswangen berufen. Sie verlebte daselbst ihre Jugendzeit und stand nach dem Tode ihres Vaters 1893 der Mutter als treue Gehilfin zur Seite. 1895 folgte sie ihrem Gatten Konrad Frauenfelder auf die Grube bei Bern und war fünf Kindern aus erster Ehe eine treubesorgte Mutter. Zwei Söhne entsprossen dem Ehebund. 1900 erhielt ihr Gatte einen Ruf in die Anstalt „Annagut" in Tagelswangen. Während neun Jahren durfte sie dort den armen Mädchen Erzieherin und Mutter sein. 1909 starb ihr Gatte. Von da an teilte sie die große Verantwortung mit ihrer Mutter Sophie Schenkel-Hartmann bis zu deren Tode 1920. Nach kurzem Aufenthalt in Basel siedelte sie zu ihrem Sohn in Winterthur über. Bald half sie bei ihrem Sohn,

bald bei ihrer Tochter im Meta Heußer-Heim in Hirzel. Nach einer schweren Operation im November 1931 erholte sie sich scheinbar ordentlich, doch zeigten sich schon im Herbst 1932 weit schwerere Krankheitserscheinungen und verlangten die Aufnahme im Kantonsspital Winterthur. Am 3. März 1933 entschlief sie sanft und ruht nun bei ihren Lieben auf dem Friedhof in Lindau. Eine gute, treue Mutter ist nicht mehr! Ihr werde die Erde leicht.

Fräulein Marta Huber †.

Am 25. März wurde in Regensberg (Zürich) Fräulein Marta Huber, geb. 1878, die Vorsteherin des dortigen Hirzelheims, beerdigt. Seit der Eröffnung des Heims im Januar 1912 wirkte die liebe Verstorbene in Bescheidenheit und mit großer Hingebung und betreute die Taubstummen, die dort eine Heimat fanden. Das Wesen der Taubstummheit lernte sie zuerst an ihrer eigenen Schwester kennen. Im Umgang mit ihr reifte der Entschluß, diesen armen Menschen durch mütterliche Hilfe beizustehen. Sie holte das Rüstzeug für ihre Lebensaufgabe in schlesischen Anstalten. Durch ihre treue Arbeit erwarb sie sich das Zutrauen und die Sympathie der Heiminsassen und der Aufsichtskommission.

Vor zwei Jahren mußte sie sich einer schweren Operation unterziehen. Sie erholte sich, daß sie sich ihrer lieben Aufgabe wieder widmen konnte. Ende Januar stellten sich plötzlich schmerzhafte Anfälle ein; sie mußte in das Spital verbracht werden. Nach ihrer Rückkehr wußte sie, daß ihre Lebensaufgabe erfüllt sei und ordnete alles, selbst ihre Beerdigung. Sie traf auch Vorbereitungen für ihre Nachfolgerin und beschloß ihr Tagewerk in stiller Ergebung. Sie schlummerte ruhig hinüber; ein Leben, das den Mitmenschen half, fand damit den Abschluß. Sie ruhe in Frieden! H. P.

Zum Nachdenken. Das Eigentümliche des weisen Mannes besteht in drei Zügen:

er tut selbst, was er andern zu tun anratet,
er handelt niemals gegen die Gerechtigkeit,
er erträgt geduldig die Schwächen seiner Umgebung. Tolstoi.